



Amtsblatt
für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

13. Jahrgang

08.12.2015

Nr. 20

Inhalt

	Seite
Bebauungsplan Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ – IV/01. Änderung <u>hier</u> : Inkrafttreten	1
3. Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20.07.2007	4

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ – IV/01. Änderung
hier: Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 18. November 2015 die IV/01. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ als Satzung beschlossen (§ 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zur Zeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW vom 14.07.1994, SGV.NW.2023 in der zur Zeit gültigen Fassung).

Der Geltungsbereich der IV/01. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Konkreter Planungsanlass für die vorliegende IV/01. Änderung stellte der Antrag mehrerer Anwohner des im Norden gelegenen Mischgebiets dar, den Bebauungsplan Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ im Bereich südwestlich der Clarholzer Straße (B 64) und nordwestlich der Otto-Hahn-Straße zu ändern. Der Bebauungsplan enthielt bisher eine für ein Mischgebiet eher restriktive Festsetzung zur Gestaltung von Einfriedungen; zulässig waren nur Hecken in Kombination mit rückwärtig zum Garten angeordnetem Maschendraht.

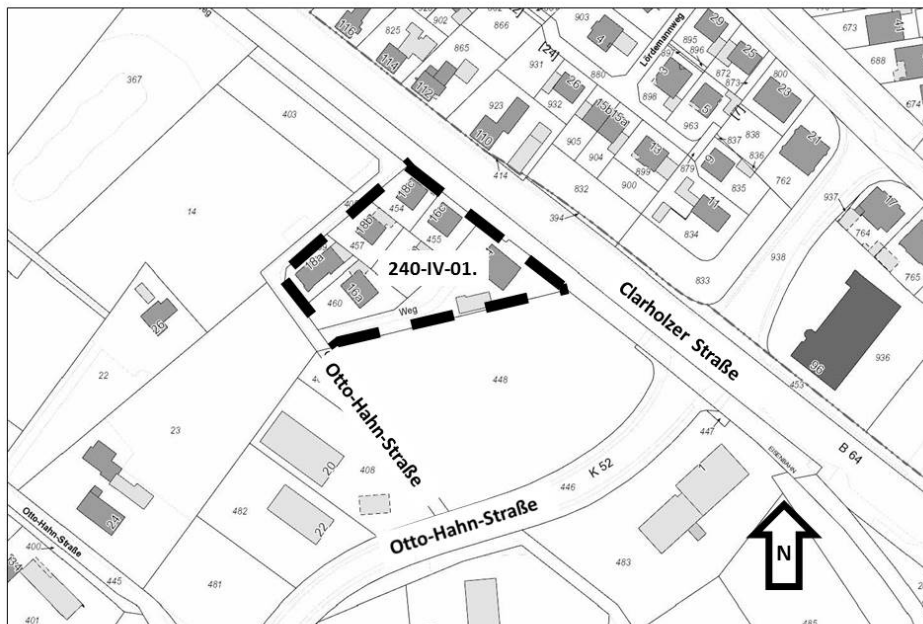
Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz; **Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat)
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Mit dem Planungsinhalt, weitere städtebaulich verträgliche Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen, ist die Festsetzung entsprechend geändert worden. Diese Anpassung wird insbesondere vor dem Hintergrund planungsrechtlich zulässiger gewerblicher Nutzungen als angemessen erachtet.

Die Gemeinde sieht die Grundzüge der Ursprungsplanung vor dem Hintergrund der geringen Anpassungen als nicht berührt an. Zudem wurde weder ein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, vorbereitet, noch wurden die in § 1(6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Planänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock .

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 03.12.2015

Diethelm
Bürgermeister

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini- gungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20.07.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW. – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 18.11.2015 folgende 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20.12.2007 beschlossen.

Artikel I

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Da nur die Winterwartung von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ausgeführt wird, beträgt die Benutzungsgebühr für die Winterwartung in den Reinigungsklassen R1 und W 1 jährlich je m² Grundstücksfläche 0,0153 €.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 07.12.2015

Diethelm
Bürgermeister